

- Z 66** **Es ist sicherzustellen, dass in der Planungsregion Altmark die raumordnerischen Bedingungen für die Nutzung alternativer Speichermedien zur Zwischenspeicherung von Strom aus möglichen erneuerbaren Energiequellen geschaffen werden.**
- Begründung: Klima- und Umweltschutz erfordern verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen. Neben der Windkraft sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas und in einigen Fällen aus Wasserkraft vorhanden.
- Mit dem regionalen Energiekonzept und dem künftigen Klimaschutzkonzept der Region ergeben sich im Rahmen von Entscheidungen zu erforderlichen Erzeugungsanlagenstandorten, Speichermedien und Trassen für Strom, Gas und Wärme für die Regionalplanung anspruchsvolle Koordinierungsaufgaben bei der Lösung raumordnerischer Konflikte.
- G 37 (G 79) *Die Energieeffizienz ist neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ein wichtiger Eckpfeiler der nachhaltigen Entwicklung. Beide tragen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit bei.*
- G 38 (G 80) *Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sind bei der integrierten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächenentwicklung und -planung zu unterstützen.*
- G 39 (G 81) *Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.*
- Z 67 (Z 107) *Der weitere Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erfordert in Sachsen-Anhalt eine zügige Anpassung der vorhandenen Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich.*
- Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:*
1. *Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen*
 - a. *Güssefeld-Stendal West*
 - h. *Steinitz-Ellenberg*
- Z 68 (Z 115) *Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vorher Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf*
- *das Landschaftsbild,*
 - *den Naturhaushalt und*
 - *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*
- zu prüfen.*
- G 40 (G 84) *Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.*
- G 41 (G 85) *Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.*
- G 42** **Eine sinnvolle Nachnutzung von ehemals bergbaulich genutzten Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist zu prüfen.**
- Begründung: Flächen, die aus der bergbaulichen Nutzung entlassen werden, sind hinsichtlich ihrer Eignung als Photovoltaikfreiflächen zu bewerten.
- Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Ähnlich wie bei Konversionsflächen ist eine Vorbelastung vorhanden und sollte im möglichen Einzelfall genutzt werden.
- Hinweis: Die Nutzung der Windenergie ist in einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ geregelt.

5. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

5.1. Schutz des Freiraums

5.1.1. Natur und Landschaft

Z 69 (Z 116) *Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.*

G 43 (G 86) *Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.*

G 44 (G 87) *Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.*

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

G 45 (G 88) *Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder funktions- und regenerationsfähig werden.*

G 46 (G 89) *Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen.*

Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln.

Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.

Z 70 (Z 117) *Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.*

Z 71 (Z 118) *In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.*

Z 72 (Z 119) *Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:*

I. Landgraben - Dumme - Niederung

Sicherung von Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren, Gewässern, Nass- und Feuchtwiesen und sonstigen Feuchtgebieten zum Schutz und zur Erhaltung der hierfür typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten einschließlich der reichen Avifauna.

II. Teile der Elbtalau und des Saaletals

Erhaltung einer strukturreichen Flusstalau mit frei fließender und größtenteils unverbaubarer Elbe und Saale und der Mündungen der Nebenflüsse zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und zur Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel. Erhaltung der in Teilbereichen noch großflächig vorhandenen Auenwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen dieser Wälder sowie der Erhalt von artenreichen Beständen typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten als Lebensraum besonders geschützter und bedrohter Wiesenvögel.

III. Drömling und Feldflur bei Kusey

Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten, von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und Bewahrung von natürlichen und naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte sowie von kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen. Erhaltung des Moorkörpers im Drömling durch Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes. Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft in der Feldflur bei Kusey insbesondere zur Erhaltung der gebietstypischen, artenreichen Avifauna.

IV. Teile der Tanger - Niederung

Sicherung und Wiederherstellung eines Fließgewässersystems mit den typischen Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Niederungslandschaften und gut ausgebildeter, zum Teil vermoorter Quellbereiche.

Z 73 Als weitere für die Region bedeutsamen Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

V. Teile der Milde und Secantsgrabenniederung

Begründung: Schutz der Flusslaufniederung mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Erhalt und die Sicherung des Vogelschutzgebietes, der zahlreichen Fließgewässer und deren Randbereiche sowie deren Bedeutung als regionales und überregionales Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet zahlreicher u. a. vom Aussterben bedrohter Vogelarten.

VI. Teile der Alandniederung

Begründung: Schutz und Erhaltung der strukturreichen Stromtalau mit Brenndoldenauenwiesen, Eichen-Ulmen Eschen-Auenwäldern und Weichholzauenwäldern als Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wat- und Wasservögel.

VII. Ohreaue

Begründung: Schutz und Erhaltung der Ohre und ihrer Aue einschließlich der Zuflüsse als naturnahes Fließgewässersystem mit den daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als überregionales Biotopverbundsystem.

VIII. Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum

Begründung: Schutz und Erhaltung der Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum als naturnahes Fließgewässer mit seinen feuchten Hochstaudenfluren, incl. der Waldsäume und Sicherung der Arten und Lebensgemeinschaften.

IX. Buchenwald östlich Klötze und Jemmeritzer Moor

Begründung: Schutz der naturnahen, meist von Buchen geprägten Waldbestände mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Schutz und Erhalt des Jemmeritzer Moor als Sicherung von Sukzessionsprozessen auf Nassstandorten (Quellmoore) und innerhalb einer autochthonen Fichtenwaldgesellschaft.

X. Tangelnscher Bach und Bruchwälder

Begründung: Schutz und Erhalt des Auwalds mit vorwiegend Erlen-Eschenwaldflächen. Erlenbruchwälder wechseln mit Röhrichtgesellschaften, Großseggenriedern und naturnahen Bachabschnitten ab.

XI. Kellerberge nordöstlich von Gardelegen

Begründung: Schutz und Erhalt von trockenen Sandheiden und Trockenrasen. Die Kellerberge stellen einen einzigartigen Lebensraum für besonders schützenswerte Insekten- und Vogelarten dar.

XII. Magerweide Aschkabel und Harper Moor

Begründung: Schutz und Erhalt der natürlichen Bodenvegetation, insbesondere Erhaltung und Entwicklung des Moores als Standort verschiedenster Vegetationskomplexe zur Sicherung der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

XIII. Kamernscher See und Trübengraben

Begründung: Schutz und Erhalt des naturnahen Fließgewässers mit seinen wertvollen Randbereichen und die Sicherung des Lebensraumes u. a. vom Aussterben bedrohter Arten.

XIV. Schiessplatz Bindfelde, Stendaler Stadforst

Begründung: Schutz und Erhaltung artenreicher Rasen- und Wiesengesellschaften oligo- bis mäßig eutropher Standorte, u. a. Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen und Frischwiesen sowie totholzreicher Waldpartien mit geschützten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Schutz und Erhaltung des Stendaler Stadforstes sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

XV. Alte Elbe zwischen Kannenberge und Berge

Begründung: Schutz und Erhaltung der typischen Arten- und Biotopstruktur an einem verlandeten Elbealtarm.

XVI. Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel

Begründung: Schutz und Erhalt der großflächigen, naturnahen Laubwälder. Bedeutendes Vorkommen des Kammmolches und weiterer Amphibienarten.

XVII. Binnendüne bei Scharlibbe

Begründung: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

Sehr gut erhaltenes, offenes Binnendünengebiet mit Silbergras-Pionierfluren.

XVIII. Fasanengarten Iden

Begründung: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

XIX. Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau

Begründung: Schutz und Erhaltung Ziel ist die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der naturnahen Eichen- und Buchen-Eichenwälder sowie Vergrößerung des Laubwaldanteiles.

XX. Diesdorfer Wohld

Begründung: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Der Wohld ist ein reich strukturierter Laubwald auf mineralischen Nässtandorten.

XXI. Jeetze südlich von Beetzendorf

Begründung: Schutz und Erhaltung der Jeetze südlich Beetzendorf bis Dönitz als naturnahes aber auch abschnittsweise begradigtes Fließgewässersystem mit den daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften.

XXII. Köhe westlich Winterfeld

Begründung: Schutz und Erhaltung des Niederungswaldkomplex „Köhe“ mit den Erlen-Eschenwäldern sowie den in Randlage vorhandenen Waldmeister - Buchenwald und Sternmieren - Eichen - Hainbuchenwald.

XXIII. Moorweide bei Stapen

Begründung: Erhaltung und Schutz der verbreitet vorkommenden Feuchtwälder, Seggenrieder sowie nitrophilen Hochstaudenfluren.

XXIV. Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide

Begründung: Erhaltung der Naturwaldzelle Möllenhöft, Schutz des meso- bis oligotroph sauren Hangmooses und seiner Umgebung im Bereich Mahlpfuhler Fenn mit den wertvollen Eichenmischwäldern und Erlen-Eschenwäldern.

XXV. Teilbereiche Elbaue Beuster-Wahrenberg

Begründung: Schutz und Erhaltung einer strukturreichen Flusstalau mit einer vielfältigen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren sowie die Sicherung störungsfreier Rastmöglichkeiten für Zugvögel.

XXVI. Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich von Magdeburg

Begründung: Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Die dargestellte Fläche entspricht diesem Schutzziel.

XXVII. Teile der unteren Havelniederung und Schollener See

Begründung: Schutz und Erhaltung des Eutrophen Sees, der Weidenwälder, der Weichholzauenwälder der Übergangs- und Schwingrasenmoore.

Z 74 (Z 120) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

G 47 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden aus dem LEP 2010 LSA übernommen und konkretisiert:

1. Teile des Drömlings

Begründung: Als dünn besiedelte Kulturlandschaft hat sich im Drömling eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt, die insbesondere auf die durch Feuchtigkeit geprägten Lebensräume angewiesen ist. Das Gebiet hat insbesondere für die Avifauna, darunter Schwarz- und Weißstorch sowie Großer Brachvogel, als Brutgebiet sowie für den Kranich als Rastgebiet eine hohe Bedeutung erlangt. Daneben ist das Gebiet ein wichtiger Verbreitungskorridor und Lebensraum u. a. des Europäischen Bibers und des Fischotters und bedeutender Lebensraum zahlreicher Amphibien und Reptilien. Der Drömling ist über die Ohreniederung mit dem Elbetal direkt verbunden.

2. Teile des Elbetals

Begründung: Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang. Sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Der Europäische Biber und der Fischotter sind charakteristische Tierarten des Elbetals. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.

3. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel

Begründung: Wald- und offene Heidegebiete sowie kleinere Fließgewässer verbinden hier das Elbetal mit dem Finer Bruch und Landschaften in Brandenburg. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter nutzen die Fließgewässer als Ausbreitungskorridore zwischen der Elbe und der Havel. Zu diesen ökologischen Verbundelementen gehören der Kamernsche Bach und Trübengraben, Waldgebiete und ehemalige Flutrinnen Altenplattow/Havelmark und der Genthiner Elbaltarm.

4. Niederungen der Altmark

Begründung: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Grünland und Sumpfwäldern sowie angrenzende flechtenreiche Kiefernwälder auf Sandböden die wesentlichen Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Die Niederungen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden insbesondere die Landgraben-Dumme-Niederung, die Jeetze-Niederung, die Secantsgraben-Niederung und die Tangerniederung zusammengefasst, die die Altmark einzigartig vernetzen.

5.1.2. Hochwasserschutz

Z 75 (Z 121) *Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.*

Z 76 (Z 122) *Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.*

Z 77 (Z 123) *Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:*

1. *Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:*

Aland, Biese, Elbe, Havel, Milde, Ohre, Tanger, Uchte

2. *die vorhandenen Flutungspolder an der Havel, sowie die Flächen für die geplanten Flutungspolder an der Elbe und an der Mulde,*

3. *die hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe, an der Havel, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen,*

4. *die Staufflächen von vorhandenen und geplanten Hochwasserrückhaltebecken*

Z 78 (Z 124) *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die unter Z 123 Nummer 2 - 4 (LEP 2010 LSA) genannten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich konkret festzulegen.*

Z 79 (Z 125) *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an den Gewässern: Alte Dumme, Aufragen/Zehrengaben, Bölsdorfer Tanger, Dumme, Flötgraben ab Vissum, Jeetze oberhalb Salzwedel, Purnitz, Salzwedler Dumme, Seege/Schaugraben, Trübengraben, Wanneweh festzulegen.*

G 48 (G 91) *Ein angemessener Hochwasserschutz für bestehende hochwertige Nutzungen wie Siedlungen, wichtige Verkehrsanlagen und Wirtschaftsstandorte ist in hohem Maße von öffentlichem Interesse.*